



Verteiler:

An die

- Professorinnen / Professoren
- Dekaninnen / Dekane
- Leiterinnen / Leiter der Zentralen Einrichtungen
- Referatsleiter der Zentralen Verwaltung

der Universität des Saarlandes

**Prof. Dr. Volker Linneweber**  
Universitätspräsident

Campus, Gebäude A2 3  
66123 Saarbrücken

T: +49 (0) 681 302-2000  
F: +49 (0) 681 302-3001  
praesident@uni-saarland.de  
www.uni-saarland.de

20.01.2014

---

## RUNDSCHREIBEN (C1/2014/02)

### **Erläuterung zu den Budgetierungsgrundsätzen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Präsidium hat in seiner 539. Sitzung am 05.12.2013 unter TOP 6.1 den Budgetplan 2014 und die dazugehörigen Budgetierungsgrundsätze beschlossen. Nach Vorstellung der Budgetierungsgrundsätze und des Budgetplans 2014 im erweiterten Präsidium möchte ich die getroffenen Regelungen etwas näher erläutern.

In den Budgetierungsgrundsätzen ist u.a. in der Position 3.3.6 die Möglichkeit von Umbuchungen geregelt:

#### *3.3.6 Budgetangleichung wegen Änderung der Personalfinanzierung (Umbuchung)*

*Eine rückwirkende Umbuchung zu Lasten der Haushaltsmittel ist ausgeschlossen. Die Umbuchung erfolgt frühestens ab Beginn des Monats, ab dem der Antrag eingeht. Umbuchungen für das lfd. Haushaltsjahr werden nur vorgenommen, wenn der bewilligte Antrag bis spätestens 15. November des lfd. Jahres vorliegt. Ein durch Umbuchung freiwerdendes Haushaltsbudget, das die Höhe des jeweils üblichen Personalsgesamtbudgets der jeweiligen Personalkategorie überschreitet, fällt an die Zentrale zurück.*

Insbesondere das Umbuchen von personalbezogenen Drittmitteln zu Lasten von Haushaltsmitteln bringt nicht nur aufgrund der derzeitigen Haushaltslage Probleme mit sich, sondern führt ggf. auch insbesondere zu arbeitsrechtlichen Problemen, so dass das Präsidium eine entsprechend restriktive Regelung beschlossen hat. Darüber hinaus ist zu beachten, dass rückwirkende Umbuchungen Änderungen bzw. umfangreiche Erläuterungen der Berichtspflichten (z.B. Zwischen- und Verwendungsnachweise, Quartalsberichte etc.) nach sich ziehen oder schlicht unzulässig sind, so dass auch vor diesem Hintergrund eine restriktive Regelung erforderlich erscheint.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Professor Dr. Volker Linneweber